



Foto: © tmar/Pixabay/CC0

Bleiben die Gerichtstore für NGOs verschlossen?

DIE AARHUS-KONVENTION verlangt eine breite Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten. In Österreich sind Nachbesserungen im Bereich des Rechtsschutzes für die Zivilgesellschaft dringend zu treffen.

Das Recht auf Umweltinformation, die Möglichkeit der Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und der Gerichtszugang für Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit – diese Punkte stehen im Zentrum der Aarhus-Konvention. In Anerkennung der wichtigen Rolle, die einzelne BürgerInnen, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor im Umweltschutz spielen können, soll der Öffentlichkeit „Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen“ eingeräumt werden, „damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“.

Die Öffentlichkeit als Garant für einen effektiven Umweltrechtsvollzug

Eine angemessene und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung wird, vor allem im jüngeren Umwelt(völker)recht, als Schlüsselfaktor gesehen, um dem Auftreten von Vollzugsdefiziten im dafür besonders anfälligen Bereich des Umweltrechts vorzubeugen und entgegenzutreten. Entsprechend dem bereits hinlänglich aus

dem Europarecht bekannten Konzept des „citizen enforcement“ soll der Bürger respektive die Bürgerin für die Durchsetzung des Rechts mobilisiert werden. Auch die Aarhus-Konvention verschreibt sich diesem Modell des „Citizen Enforcement“. Neben dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (Art. 4) und dem Recht auf Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art. 6) verpflichtet sie die Vertragsparteien, den BürgerInnen auch das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9) zu gewähren. Dieses muss der Öffentlichkeit auch die Möglichkeit bieten, sämtliche Verstöße gegen nationales Umweltrecht anzufechten.

Unzureichende Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich

Gerade dieser Gerichtszugang für die Öffentlichkeit ist bis dato nur für ausgewählte Umweltverfahren umgesetzt, nämlich für Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen und Umwelthaftungsverfahren. Artikel 9 Ab-

satz 3 der Aarhus-Konvention verlangt hingegen einen Gerichtszugang der Öffentlichkeit für sämtliche Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht. Das deshalb mit Juli 2014 von der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich eingeleitete EU-Vertragsverletzungsverfahren macht die legislative Nachbesserung von Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit in Umweltverfahren zum Gebot der Stunde. Dennoch wurde im vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2015 erneut die Gelegenheit verpasst, Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltorganisationen nachzubessern. Es bleibt abzuwarten, wann ein erneuter Anlauf für eine Nachbesserung von Anfechtungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit gegen Umweltrechtsverstöße auf gesetzlicher Ebene unternommen wird. Grundsätzlich ist aus NGO-Sicht eine volle Parteistellung in sämtlichen umweltbezogenen Verfahren für anerkannte Umweltorganisationen, BürgerInneninitiativen und NachbarInnen zu fordern – dies am besten zentral geregelt in einem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

BRENNPUNKT: ARTIKEL 9 ABSATZ 3 DER AARHUS-KONVENTION

fact.box

ECKDATEN ZUR AARHUS-KONVENTION

Das UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wurde **am 25.06.1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnet** und **trat am 30.10.2001 in Kraft**.

Zentrales Ziel der Konvention ist es, die Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen zu beteiligen und Zugang zu Umweltinformationen und Gerichten zu ermöglichen. Sie stellt ein **zentrales Dokument für die verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft** dar. Die Konvention steht grundsätzlich nur **für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa** zur Unterzeichnung offen. Damit ist sie zwar ein internationaler Vertrag, gilt aber „nur“ im Rahmen der Mitgliedsländer aus dem Kreis der 55 Staaten der „Economic Commission of Europe“. Mit Stand Oktober 2015 zählt die Aarhus-Konvention **47 Vertragsparteien**¹, darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäische Union selbst.

Österreich hat die Aarhus-Konvention am 17.01.2005 ratifiziert. Die Ratifikation durch die **Europäische Union** erfolgte am 17.02.2005.

DER ÖFFENTLICHKEITSBEGRIFF DER AARHUS-KONVENTION

Im Fokus der Aarhus-Konvention steht die Einräumung von Verfahrensrechten an die sogenannten „*Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit*“. Wie weit der Begriff der „Öffentlichkeit“ ausgelegt wird, ist zentral dafür, wer Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten erhält. Im Optimalfall umfasst der Öffentlichkeitsbegriff Einzelpersonen (insb. NachbarInnen), BürgerInneninitiativen und (anerkannte) Umweltorganisationen gleichermaßen.

Die Aarhus-Konvention unterscheidet – je nach Art der Verfahrensrechte und des Überprüfungsverfahrens – zwischen zwei Öffentlichkeitsbegriffen: jenem der allgemeinen Öffentlichkeit und jenem der betroffenen Öffentlichkeit als Teilmenge der allgemeinen Öffentlichkeit.

- Als **allgemeine Öffentlichkeit** definiert die Aarhus-Konvention „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.“
- **Betroffene Öffentlichkeit** bedeutet nach der Aarhus-Konvention „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“, wobei „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse (haben)“.

Das Überprüfungsverfahren nach **Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention** stellt auf die allgemeine Öffentlichkeit ab, für die nach innerstaatlichem Recht allerdings „**Kriterien**“ festgelegt werden können. Dem Case Law des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)² lässt sich entnehmen, dass etwaige Kriterien nicht allzu streng angesetzt werden, da der **Zugang zu Gerichten die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte**. Dies gelte insbesondere auch für **Umweltorganisationen**, für die die Kriterien nicht so streng angesetzt werden dürften, dass allen oder beinahe allen der Zugang zu Überprüfungsverfahren verwehrt bliebe.

Sonderstellung für Umwelt-NGOs

Die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in Artikel 9 der Aarhus-Konvention enthalten einen zunächst unscheinbaren Absatz, der über die Jahre ins Scheinwerferlicht getreten ist – Absatz 3:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Die Bestimmung wurde, wie aus der Verhandlungsgeschichte dieser Bestimmung zu entnehmen ist, bewusst vage gehalten, da es zahlreichen Staaten ein Anliegen war, ihre äußerst unterschiedlichen Rechtstraditionen beibehalten zu können. In den parlamentarischen Materialien anlässlich der Ratifikation der Aarhus-Konvention durch Österreich ging man noch davon aus, dass „die Bestimmung (...) wohl unterschiedlichsten Auslegungen zugänglich (ist), für Österreich wird davon auszugehen sein, dass kein zwingender unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben ist und bestehende primär auf dem Schutz subjektiver Rechte beruhende Mechanismen (...) herangezogen werden können.“³

Elf Jahre nach Ratifikation der Aarhus-Konvention ist der **unmittelbare Handlungsbedarf für Österreich** durch die Einleitung eines **EU-Vertragsverletzungsverfahrens** im Juli 2014 (näheres auf Seite 3) mehr als belegt. Auch wenn die Konvention keine Popularklage verlangt, d. h. eine Klagemöglichkeit für jede Person ohne Nachweis eines Interesses, so gebietet sie doch einen **weiten Zugang zu Gerichten**, der von der Verletzung eigener Rechte (z. B. Leben, Gesundheit, Eigentum, Schutz vor Immissionen) möglichst losgelöst sein sollte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf **Umweltorganisationen**, denen im Kontext der Konvention eine **verfahrensrechtliche Sonderstellung** gegenüber Einzelpersonen zukommt. NGOs müssen auch dann Gerichtszugang haben, wenn sie die Verletzung einer Umweltvorschrift geltend machen möchten, die nur die Interessen der Allgemeinheit, nicht aber auch die Rechtsgüter Einzelner schützt (sog. „ideelle“ Interessen, wie z. B. das Interesse am Umweltschutz).⁴ Gleichzeitig ist dieser weite Zugang zu Gerichten generell für **sämtliche Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht** einzuräumen.

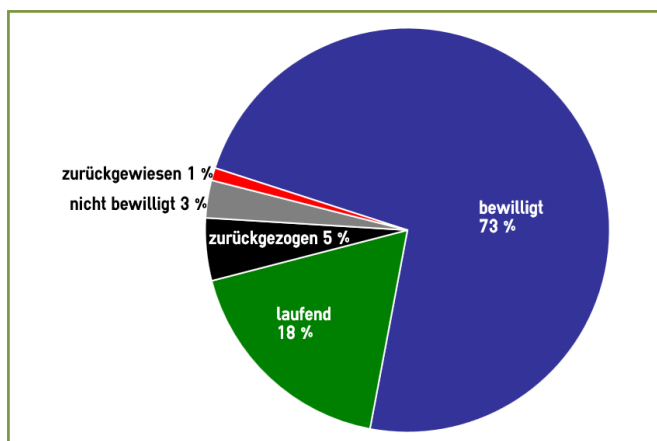


Abbildung 1: Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2000 relativ. (Daten: BMLFUW, 6. UVP-Bericht 2015; Grafik: UWD)

STAND DER UMSETZUNG DER AARHUS-KONVENTION IN ÖSTERREICH

fact.box

AARHUS-VERTRAGSVERLETZUNGS-VERFAHREN GEGEN ÖSTERREICH

Mit Mahnschreiben vom 11.07.2014 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen **unzureichender Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention** ein. Darin wirft sie Österreich einen mangelhaften Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten für Mitglieder der Öffentlichkeit vor, und zwar **im Anwendungsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Wasser-Rahmenrichtlinie, der Luftqualitätsrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie**. Das verstöße gegen das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip. Es müsse in den genannten Rechtsmaterien die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht für Umweltorganisationen und Einzelpersonen vorgesehen werden.

Anlässlich der AWG-Novelle 2015 hätte eine ideale Möglichkeit bestanden, in Entsprechung des Mahnschreibens Rechtsschutzmöglichkeiten für die Öffentlichkeit nachzuziehen, dies fand aber schlussendlich mangels politischer Einigung – v. a. auf Grund von Widerstand seitens der Wirtschaftskammer gegen eine weitere Öffnung der Umweltverfahren – keinen Eingang in den Begutachtungsentwurf.

ANERKANNTE UMWELTORGANISATIONEN IN ÖSTERREICH

Für die Teilnahme einer Umweltorganisation als Partei in einem Umweltverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Genehmigungsverfahren für IPPC-Anlagen und Umwelthaftungsverfahren) wird die Anerkennung nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 verlangt. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des BMLFUW im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium – je nach nachgewiesenem Tätigkeitsbereich für das ganze Bundesgebiet oder bloß für einzelne Bundesländer.

Die Kriterien für die Anerkennung als Umweltorganisation sind folgende: Organisation als Verein oder als Stiftung; Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck; Gemeinnützigkeit; mindestens dreijähriger Bestand mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes. Mit Stand August 2015 sind in Österreich 50 Umweltorganisationen – darunter auch der UWD – anerkannt.

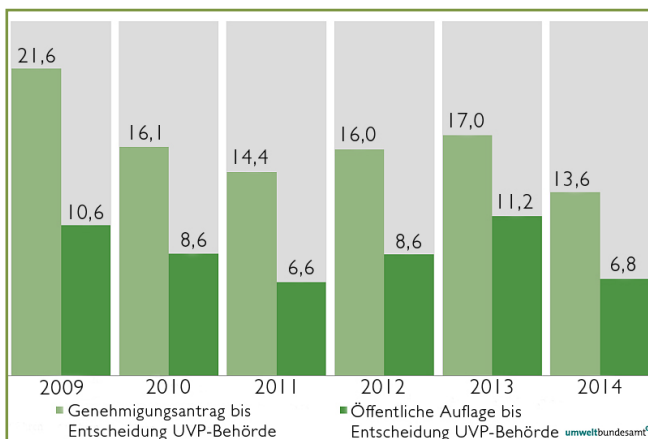


Abbildung 2: Durchschnittliche Dauer aller UVP-Genehmigungsverfahren in Österreich im Zeitraum 2009 bis 2014 in Monaten (Quelle: Umweltbundesamt)

Gerichtszugang für NGOs mangelhaft

In Österreich wird für die Klageberechtigung grundsätzlich darauf abgestellt, ob man in eigenen Rechten verletzt ist (Stichwort: „Schutznormtheorie“), wohingegen die Geltendmachung eines bloß ideellen Interesses, wie z. B. jenes am Schutz der Umwelt schlechthin, für gewöhnlich keine Klagebefugnis vermittelt. **Ausnahmen bestehen, vor allem speziell für anerkannte Umweltorganisationen, in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen und Umwelthaftungsverfahren.** Die Geltendmachung von Verstößen gegen alle übrigen Umweltrechtsvorschriften – man denke etwa an abfallrechtliche, forstrechtliche, luftrechtliche, naturschutzrechtliche, wasserrechtliche Bestimmungen – ist (auch anerkannten) Umweltorganisationen nach geltender Rechtslage nicht möglich. Damit ist im österreichischen Recht für Umweltorganisationen im überwiegenden Großteil der Umweltverfahren keine Beteiligungsmöglichkeit umgesetzt. Im 3. Österreichischen Umsetzungsbericht zur Aarhus-Konvention⁵ wird eingeräumt, dass Österreich damit die **Anforderungen von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention nicht erfüllt.**

Zahlreiche Befürchtungen vor einer Öffnung der Verfahren – der Faktencheck

Eine legisstische Nachbesserung von Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit ist für die nächste Zukunft mangels politischer Einigung leider nicht in Sicht. Insbesondere vonseiten der Wirtschaft werden **zahlreiche Befürchtungen** ins Treffen geführt: So würde demnach eine Öffnung der Umweltverfahren für die Öffentlichkeit zu einer Verfahrensflut, maßgeblichen zeitlichen Verzögerungen der Genehmigungsverfahren und einem Anstieg der Verfahrenskosten führen.

Keine der Befürchtungen hat sich bislang bestätigt, wie die jüngste Evaluierung des Paradeverfahrens einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, nämlich der UVP, zeigt:

- **Keine Klagsflut:** Allein auf Grund der in personeller und finanzieller Hinsicht begrenzten Ressourcenlage von Umweltorganisationen kann eine Einschaltung nur in wenigen ausgewählten strategischen Verfahren erfolgen, in denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Laut aktuellem UVP-Bericht des BMLFUW haben die 50 in Österreich anerkannten Umweltorganisationen⁶ in den letzten drei Jahren nur in 13 UVP-Feststellungsverfahren Beschwerden eingebracht (im Schnitt gibt es pro Jahr 100 Feststellungsverfahren). Insgesamt wird **nur ein marginaler Anteil von rund 3 % der Vorhaben nicht genehmigt** (siehe Abb. 1).
 - **Keine ausufernde Verfahrensdauer:** Von Beginn der öffentlichen Auflagen an (ab Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung lag die **durchschnittliche Verfahrensdauer für UVP-Verfahren bei bloß 9,9 Monaten**.⁷ Seit 2009 kann sogar eine Tendenz in Richtung einer sinkenden Verfahrensdauer festgestellt werden (siehe Abb. 2).
 - **Oftmals Verfahrenskostenersparnis:** Kostenwirksam bei einer UVP werden vor allem die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und der Fachgutachten sowie der Zeitfaktor. Eine UVP-Evaluation unter Projektleitung des Umweltbundesamtes ergab, dass **die überwiegende Mehrzahl der ProjektwerberInnen UVP-Verfahren für günstiger hält als die vergleichbaren Materieverfahren**⁸: Grund ist die durch die UVP bewirkte **Verfahrens-konzentration**, d. h. ein einziger Genehmigungsbescheid ersetzt eine Vielzahl von gesonderten Bewilligungen.
- Insgesamt betrachtet sprechen **Transparenz, Verbesserung der Verfahrensqualität und gesteigerte Akzeptanz des Projektes** als Hauptvorteile einer Öffnung der Verfahren für die Öffentlichkeit für sich.

fact.box

GERÄT DER „RECHTSSCHUTZMOTOR“ AARHUS-KONVENTION INS STOCKEN?

In umsetzungstechnischer Hinsicht ist derzeit eine **Pattsituation** festzustellen: Mangels politischer Einigkeit im Ministerrat werden keine entsprechenden Regierungsvorlagen verabschiedet, eine Access-to-Justice-Richtlinie der EU, die nicht nur eine völker-, sondern auch eine unionsrechtliche Umsetzungspflicht auslösen würde, ist nicht in Sicht. Auch der **Verwaltungsgerichtshof** zieht sich, selbst nach Einleitung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens, in ständiger Rechtsprechung darauf zurück, dass **Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht nicht unmittelbar anwendbar** sei. Denn die Vertragsparteien der Aarhus-Konvention können Kriterien festlegen, die Mitglieder der Öffentlichkeit für einen Gerichtszugang erfüllen müssen, z. B. die Verletzung eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an eigenem Leben, Gesundheit oder Eigentum. Eine unionsrechtskonforme weite Interpretation des nationalen Verfahrensrechts, wie sie etwa das EuGH-Urteil „Slowakischer Braunbär“ vorschreibt, wird von den Höchstgerichten noch immer abgelehnt. Es sei Sache des Gesetzgebers, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln.

Im Bericht des BMLFUW vom Dezember 2015 an den Einhaltungsausschuss der UNECE zur Aarhus-Konvention konnte zur Anpassung der Umweltgesetze nur auf die Einrichtung von Arbeitsgruppen auf Bundes- und Länderebene verwiesen werden, welche die Aufgabe haben, Gesetzesvorschläge für die Einbindung der Mitglieder der Öffentlichkeit in den vom Vertragsverletzungsverfahren angesprochenen umweltbezogenen Materienverfahren (Abfallwirtschaftsgesetz, Naturschutzgesetze der Länder, Wasserrechtsgesetz & Immissionsschutzgesetz – Luft) zu erarbeiten. Erste Begutachtungsentwürfe wurden für das Jahr 2016 in Aussicht gestellt. Bis dahin muss weiter für einen Gerichtszugang in Umweltverfahren gekämpft werden: Ein erster Teilerfolg konnte nun im Fall „Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen“ erzielt werden: Der VwGH hat den EuGH um Vorabentscheidung ersucht, ob die Öffentlichkeit in Wasserrechtsverfahren einzubinden ist.

kommentar



Liliana Dagostin,
Vizepräsidentin
Umweltdachverband

Der Braunbär als Ende des Ping-Pongs

Die derzeitige Rechtslage ist für Umweltorganisationen gelinde gesagt „unbefriedigend“: In der Masse der Umweltverfahren besteht formalrechtlich keinerlei Gerichtszugang. Die Umsetzungsverantwortlichkeit wird zwischen Legislative und Judikative hin und her gespielt. Dabei könnte das ewige Ping-Pong leicht beendet werden, wenn man denn wollte.

Das Rezept dafür liefert der **Europäische Gerichtshof**: In seinem Urteil „Slowakischer Braunbär“ verweist er auf die Pflicht einer großzügigen Auslegung des Verfahrensrechtes durch ein nationales Gericht, um einen Gerichtszugang für Umweltorganisationen zu ermöglichen: Wortwörtlich heißt es im Urteil, dass das „*Gericht (...) das Verfahrensrecht (...) so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (...) auszulegen (hat), um es einer Umweltschutzvereinigung zu ermöglichen, eine Entscheidung (...) vor einem Gericht anzufechten.*“⁹ Nach herrschender Meinung sind Umweltorganisationen von dem Begriff „Mitglieder der Öffentlichkeit“ erfasst, auf die Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention abstellt. Allfällige „Kriterien“ für Umweltorganisationen wurden von Österreich auch bereits festgelegt, nämlich über die Anerkennungskriterien in § 19 Abs. 6 UVP-G 2000. Anerkannten Umweltorganisationen sind somit entsprechende Anfechtungsrechte gegen Umweltrechtsverstöße – im Optimalfall über eine Parteistellung, in der Minimalvariante über ein nachträgliches Überprüfungsrecht – an die Hand zu geben. Es braucht also nicht auf das Konstrukt der „unmittelbaren Anwendbarkeit“ zurückgegriffen werden, um bereits jetzt Aarhus-konforme Entscheidungen treffen zu können. Wird diese Auslegung nicht endlich aufgenommen, wird der Europäische Gerichtshof im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich klarere Worte zu finden haben.

Zugleich kann eine unionsrechtskonforme weite Interpretation nur eine Übergangslösung bleiben. Zumindest mittelfristig sind die entsprechenden Zugangsrechte zu Gerichten für Mitglieder der Öffentlichkeit in sämtlichen Umweltverfahren auch gesetzlich zu verankern. Nur so kann die – auch für ProjektwerberInnen und den Wirtschaftsstandort Österreich – so wichtige Rechtssicherheit wieder hergestellt werden, die derzeit durch zahlreiche divergierende Einzelfallentscheidungen und die zunehmende Aufhebung der Bindungswirkung von Bescheiden in Frage gestellt ist.

Im Sinne einer Komplettlösung empfiehlt sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Erlassung eines jeweils materienübergreifenden Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, worin die volle Parteistellung für Mitglieder der Öffentlichkeit in sämtlichen umweltbezogenen Verfahren geregelt wird.



Foto: ©AJE/PraxabayCCO

Quellenangaben & Erläuterungen

- ¹ Eine vollständige Liste der Vertragsparteien der Aarhus-Konvention kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bit.ly/1PvK0fG>
- ² Vgl insb Belgien ACCC/2005/11, ECE/MPPP/C.1/2006/4/Add.2, 28.07.2006, Rn 35-37
- ³ Vgl S 654 BlgRV 22. GP, Auch abrufbar unter: <http://bit.ly/1Sm9lil>
- ⁴ Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, Trianel, Slg 2011, I-03673, Rn 60 Z 1
- ⁵ Abrufbar unter: <http://bit.ly/1TZSds>
- ⁶ Die Liste der in Österreich anerkannten Umweltorganisationen ist abrufbar unter: <http://bit.ly/1n5nRi0>
- ⁷ Vgl Umweltbundesamt, Dauer der UVP-Genehmigungsverfahren zwischen 2009 und 2014: <http://bit.ly/1nnp6ZG>
- ⁸ Vgl Umweltbundesamt (Hrsg.), UVP-Evaluation: Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich: <http://bit.ly/1UUGsCZ>; PDF, Seite 73
- ⁹ EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, Slowakischer Braunbär, Slg 2011, I-01255, Rn 47-48, 51-52 und Tenor (Hervorhebung nicht im Text)